

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 11. Dezember 1984

204. Stück

- 492. Verordnung:** Schulfreierklärung des Samstags für die Expositur der Höheren Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik in Wien XIII
- 493. Verordnung:** Änderung der Schulwegsicherungs-Verordnung
- 494. Verordnung:** Präparatoren-Meisterprüfungsordnung
- 495. Verordnung:** Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt

492. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. November 1984, mit der der Samstag für die Expositur der Höheren Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik in Wien XIII schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1982, wird verordnet:

Für die Expositur der Höheren Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik Wien IX am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, 1130 Wien, Maygasse 25, wird der Samstag schulfrei erklärt.

Moritz

493. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 20. November 1984, mit der die Schulwegsicherungs-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und 412/1976 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Sicherung des Schulweges (Schulwegsicherungs-Verordnung), BGBl. Nr. 677/1976, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Scheibe muß beiderseits rot sein und einen weißen, nicht mehr als 4 cm breiten Rand aufweisen. Sie muß entweder voll rückstrahlen oder in der Mitte beleuchtet und mit rückstrahlendem Rand versehen sein. Bei Dunkelheit und klarer Sicht muß sie auf eine Entfernung von 200 m im Scheinwerferlicht deutlich rot aufleuchten oder deutlich rotes Licht ausstrahlen.“

Lacina

494. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. November 1984 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Präparatoren (Präparatoren-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Präparatoren (§ 94 Z 66 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herstellen der zugehörigen Modelle,
2. Überziehen der Modelle mit der imprägnierten Haut,
3. Einsetzen der Augen,
4. Korrektur der Präparate auf naturgetreue Stellung,
5. Feinmodellieren spezifischer Merkmale.

(2) Der Prüfungswerber hat einen vorbereiteten Balg (ein konserviertes Fell) von Fuchsgröße und einen vorbereiteten Vogelbalg von Bussardgröße für die Ausführung der Meisterarbeiten mitzubringen. Dies ist ihm in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in eineinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in 45 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach zwei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach einer Stunde zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 6) und Fachkunde (§ 7) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat

1. einfache Berechnungen von Flächen- und Körperinhalten und
 2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Arbeitszeitermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung)
- zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Skizze eines Tieres mit Einzeichnung der für die Präparation notwendigen Maße zu umfassen.

Arbeitskunde

§ 6. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Präparationstechniken,
2. Abformtechniken,
3. Konservierungstechniken,
4. Trophäenbehandlung.

Fachkunde

§ 7. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Anatomie,
2. Fachbezogene Zoologie,
3. Einschlägige Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung und den Erwerb von Giften,
4. Einschlägige Rechtsvorschriften über gefährdete Arten von Tieren.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Präparatoren beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Steger

495. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. November 1984 über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 2 000 S nicht übersteigt

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

§ 1. Die Einfuhr nachstehend angeführter Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften bedarf einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 auch dann, wenn ihr Wert 2 000 S nicht übersteigt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
07.01 A	Kartoffeln
07.01 B	Tomaten
07.01 C 1	Karfiol (Blumenkohl)
07.01 C 2	Sprossenkohl
07.01 C 3	Oberkohlrabi
07.01 C 4	Kraut
07.01 C 5	Anderer Kohl
07.01 D 1	Spinat
07.01 D 2	Häuptelsalat
07.01 D 3	Endiviensalat
07.01 E 1	Grüne Bohnen
07.01 E 2	Grüne Erbsen
07.01 F 1	Gurken aller Art
07.01 F 3	Frischer Paprika
07.01 H 1	Karotten
07.01 H 2	Sellerieknollen
07.01 H 3	Rettich
07.01 H 4	Rote Rüben (Salatrüben)
07.01 K 2	Küchenzwiebeln, Schalotten
08.04 A	Weintrauben, frisch
08.06 A	Äpfel
08.06 B	Birnen
08.07 A	Marillen
08.07 B	Pfirsiche
08.07 C	Kirschen
08.07 E	Pflaumen und Zwetschken
08.08 A	Erdbeeren
ex 08.08 C	Johannisbeeren

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer	Warenbezeichnung
22.04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft oder in anderer Weise als mit Alkohol in der Gärung gehemmt)	ex 22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt
ex 22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol in der Gärung gehemmter Most aus frischen Weintrauben a u s g e n o m m e n : Schaumwein in Flaschen		a u s g e n o m m e n : alle diese in Flaschen

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Haiden



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten; jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.